

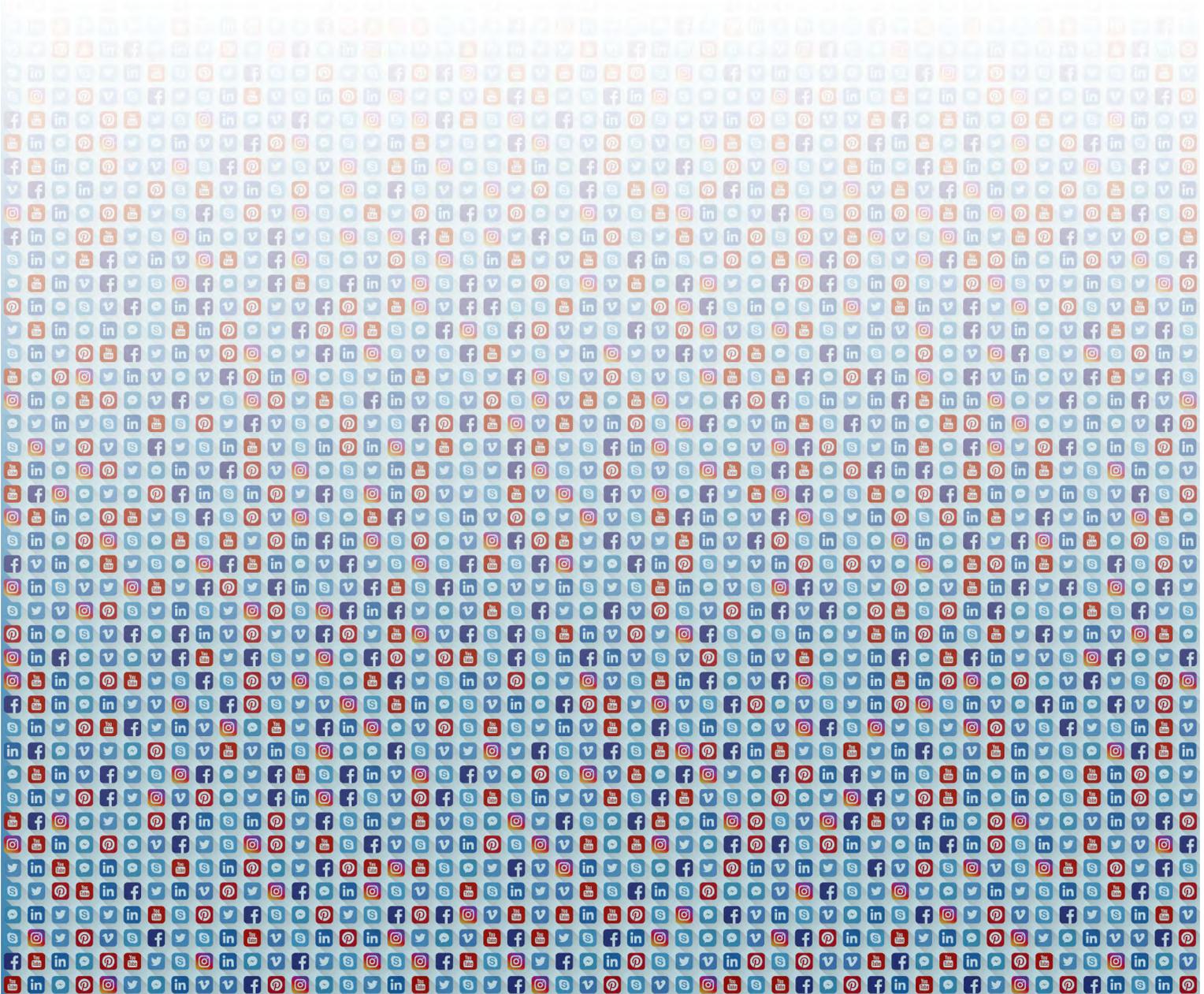


Kanton Basel-Stadt



SOCIAL MEDIA-LEITFADEN

FÜR MITARBEITENDE DES KANTONS BASEL-STADT



Inhalt



Social Media-Leitfaden für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt 3

👍 Einleitung	3
👍 Social Media	3
👍 Wer kommuniziert mit wem?	3
👍 Dienstliche Nutzung von Social Media als Einzelperson	4
👍 Empfehlungen im Zusammenhang mit Ihrem beruflichen Status	4
👍 Weitere Tipps und die Checkfragen	5
👍 Rechtliche Grundlagen	6

Sie haben Fragen? 7

Folgen Sie uns ... 8

Social Media-Leitfaden für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt



EINLEITUNG

Social Media, oder soziale Netzwerke, gehören heutzutage für viele von uns zum täglichen Leben. Auch der Kanton Basel-Stadt, einzelne Departemente und Dienststellen sind auf verschiedenen Plattformen präsent.

Die private und berufliche Nutzung von Social Media lässt sich nicht immer trennen. Dieser Leitfaden soll Ihnen daher einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Medien ermöglichen. Wenn Sie unsicher sind, ob Sie sich richtig verhalten, wenden Sie sich an die Kommunikationsstelle Ihrer Verwaltungseinheit.

SOCIAL MEDIA

Social Media bezeichnen elektronische Medien, die es Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich untereinander auszutauschen, Webinhalte zu teilen und mediale Inhalte gemeinsam zu gestalten. Zu Social Media gehören soziale Netzwerke (Facebook, LinkedIn) genauso wie Plattformen, welche den Austausch, das gemeinsame Erarbeiten und das Teilen von Inhalten wie Medien (Instagram, YouTube, Spotify), Wissen (Wikipedia, ask.fm) oder Informationen (Twitter, Blogs, Dropbox) ermöglichen. Auch Nachrichtendienste (WhatsApp, Skype) und die Vermessung der eigenen Leistungen (Runkeeper, Weight Watchers) werden dazu gezählt.

WER KOMMUNIZIERT MIT WEM?

Seien Sie sich bewusst: Social Media sind noch öffentlicher als ein Gespräch im Tram oder am Stammtisch. Für die publizierten Inhalte sind Sie verantwortlich und können dafür auch rechtlich belangt werden. Auch Löschen verhindert nicht, dass Informationen weiterverbreitet werden – einmal online, immer online. Bei der Nutzung von Social Media als Einzelperson gilt es, zwischen einer dienstlichen und einer privaten Nutzung zu unterscheiden.

Social Media-Leitfaden für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt



DIENSTLICHE NUTZUNG VON SOCIAL MEDIA ALS EINZELPERSON

Wenn im Profil ein Bezug zu Basel-Stadt hergestellt oder als Mailadresse die Dienstadresse verwendet wird, ist **in jedem Fall** von einer dienstlichen Nutzung auszugehen. In diesem Fall gelten uneingeschränkt die Regelungen des Leitfadens zur Öffentlichkeitsarbeit von Regierungsrat und kantonaler Verwaltung.¹

¹ www.medien.bs.ch/services.html

Wo dies möglich ist, sollten für die private und die dienstliche Nutzung konsequent zwei Profile angelegt werden (etwa bei Twitter). Bei denjenigen Diensten, bei denen dies nicht vorgesehen oder explizit ausgeschlossen ist – etwa bei Facebook –, gilt es sich zu entscheiden, in welcher Rolle man auftritt: als Privatperson oder als Repräsentantin, Repräsentant von Basel-Stadt.

EMPFEHLUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT IHREM BERUFLICHEN STATUS

Unabhängig davon, ob Sie Social Media privat oder dienstlich nutzen, beachten Sie Folgendes auf Social Media:

- ➔ Geben Sie niemals geheime, vertrauliche oder interne Informationen sowie Personendaten in Form von Aussagen, Kommentaren und Dokumenten auf Social Media preis. Vermeiden Sie Aussagen zu (noch) nicht veröffentlichten Informationen.
- ➔ Veröffentlichen Sie keine Aussagen, Kommentare und Dokumente, welche den Kanton Basel-Stadt schädigen könnten.
- ➔ Machen Sie keine Aussagen im Namen Ihres Arbeitgebers, wenn Sie nicht dazu autorisiert sind. Politische Aussagen in der Öffentlichkeit sind in der Regel den Mitgliedern des Regierungsrates vorbehalten.
- ➔ Verwenden Sie für die private Nutzung von Social Media niemals Ihre geschäftliche E-Mail-Adresse oder das Kantonslogo.
- ➔ Als Privatperson ist es Ihnen erlaubt, Ihre Meinung kundzutun, sofern aus der jeweiligen Stellungnahme klar hervorgeht, dass es sich um die private Meinung handelt und die übergeordneten rechtlichen Bestimmungen (siehe Seite 6) eingehalten werden.

→

Social Media-Leitfaden für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt



- ➔ Als Person in einer Kaderfunktion ist die private Meinungsäusserung nur eingeschränkt möglich, da Bürgerinnen und Bürger nicht zwischen Ihnen als Privatperson und Ihrer Funktion unterscheiden. Beachten Sie den auf Seite 4 erwähnten Leitfaden zur Öffentlichkeitsarbeit.
- ➔ Wollen Medienschaffende oder Social-Media-Nutzende eine Auskunft von Ihnen, die Ihren Arbeitgeber betrifft, antworten Sie nicht selbst. Verweisen Sie diese an die Kommunikationsstelle der Verwaltungseinheit.
- ➔ Die private Nutzung am Arbeitsplatz unterliegt den gleichen Regeln wie die generelle Nutzung des Internets: Beschränken Sie Ihre privaten Aktivitäten auf ein Minimum und beachten Sie allfällige speziell für die entsprechende Verwaltungseinheit geltende Regelungen.

WEITERE TIPPS UND DIE CHECKFRAGEN

- ➔ Überlegen Sie sich, wie viele Informationen Sie auf Ihren Social-Media-Profilen preisgeben wollen. Erlauben Sie nur Ihnen bekannten Personen den Zugriff auf persönliche Informationen.
- ➔ Überprüfen Sie regelmässig die Datenschutzeinstellungen in Ihren Social-Media-Profilen und passen Sie sie Ihren Bedürfnissen an.
- ➔ Veröffentlichen Sie keine Bilder von Personen, deren Einwilligung Sie nicht eingeholt haben.
- ➔ An Bildern Dritter, insbesondere an professionell erstellten (auch aus dem Internet), können Urheberrechte bestehen. Sie können solche nur veröffentlichen, wenn die rechteinhabende Person dies gestattet. Dasselbe gilt, wenn Sie Kunstwerke fotografieren.
- ➔ Handeln Sie im Internet so respektvoll, ehrlich und höflich wie im echten Leben.

Bevor Sie etwas veröffentlichen auf Social Media, stellen Sie sich folgende zwei Checkfragen:

- ➔ Würde ich den Beitrag auch in einem Leserbrief einer Zeitung schreiben und mit meinem Namen unterzeichnen?
- ➔ Würde ich den Beitrag meinen Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeitenden oder Vorgesetzten zeigen?

➔ **2xJa? Veröffentlichen!**

Social Media-Leitfaden für Mitarbeitende des Kantons Basel-Stadt



RECHTLICHE GRUNDLAGEN

2 www.admin.ch/ch/d/sr/311_0/a320.html

3 www.admin.ch/ch/d/sr/220/a321a.html

4 www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/162.100/versions/3983

5 www.admin.ch/ch/d/sr/231_1/index.html

6 www.admin.ch/ch/d/sr/235_1/index.html

7 www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/153.260

8 <https://tinyurl.com/WeisungInformatikmittel>

- ➔ Das eidgenössische Strafgesetzbuch (STGB) regelt in Art. 320 den Tatbestand der **Amtsheimnisverletzung**. Darunter fällt auch die Weitergabe von geheimen Informationen der kantonalen Verwaltung.²
- ➔ Das Obligationenrecht (OR) regelt in Art. 321a Abs. 1 die **Treuepflicht** der arbeitnehmenden Person. Diese ist verpflichtet, die berechtigten Interessen des Arbeitgebers in guten Treuen zu wahren. Diese Pflicht umfasst auch das Verhalten auf Social Media.³
- ➔ Das Personalgesetz des Kantons Basel-Stadt regelt in § 19 die generelle **Verschwiegenheitspflicht** aller Mitarbeitenden. Dies gilt auch für Einträge auf Social-Media-Plattformen, die als «privat» gekennzeichnet sind, deren Verbreitung aber de facto nicht kontrolliert werden kann.⁴
- ➔ Das eidgenössische **Urheberrechtsgesetz** (URG) regelt unter anderem den Schutz der Urheber und Urheberinnen von Werken der Literatur und Kunst und gilt vollumfänglich auch auf Social Media.⁵
- ➔ Das Bundesgesetz über den **Datenschutz** (DSG) schützt die Persönlichkeit und die Grundrechte von Personen bei der Bearbeitung von Daten (Art.12 DSG).⁶
- ➔ Das **Informations- und Datenschutzgesetz** des Kantons Basel-Stadt (IDG) legt fest, dass Behörden und deren Mitarbeitende Personendaten nur aufgrund einer gesetzlichen Grundlage oder zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe bekannt geben dürfen (§ 21 und § 9 Abs. 3 IDG).⁷
- ➔ Die **Weisung für die Benutzung von Informatikmitteln der Informatikkonferenz Basel-Stadt** regelt in Ziffer 7 die generelle Nutzung des Internets am Arbeitsplatz.⁸

Sie haben Fragen?



Der Kommunikationsdienst Ihrer Verwaltungseinheit steht Ihnen bei Fragen gerne mit Rat und Tat zu Seite.

Haben Sie einen besonders kritischen Beitrag entdeckt oder haben die Sorge, dass ein Thema oder ein Vorfall in eine Krise oder negative Stimmen über uns auf Social Media ausarten könnte? Dann informieren Sie ebenfalls den Kommunikationsdienst Ihrer Verwaltungseinheit. Dieser wird den Fall prüfen und allenfalls notwendige Schritte einleiten. Herzlichen Dank!

Darüber hinaus bieten wir eine Schulung zum Thema Social Media an. Informationen darüber finden Sie unter:

➔ www.kurse-bs.ch.

Weitere Informationen zu Social Media im Kanton Basel-Stadt:

➔ www.staatskanzlei.bs.ch/kommunikation/social-media.html

Für allgemeine Fragen zur Informationssicherheit:

➔ www.dsb.bs.ch/taetigkeitsbereiche/informations-und-kommunikationstechnologie/it-governance-verantwortung-informationssicherheit.html

Folgen Sie uns ...



Wir sind auf Facebook (fb.com/Rathaus.Basel), Twitter (twitter.com/baselstadt), Instagram (instagram.com/kantonbaselstadt) und YouTube (youtube.com/kantonbaselstadt) zu finden.

Herausgeber:
Kanton Basel-Stadt,
Staatskanzlei, Kommunikation
Rathaus, Marktplatz 9,
CH-4001 Basel
Tel. +41 61 267 86 54
socialmedia@bs.ch
www.bs.ch

Gestaltung:
a+, Basel

Basel, Februar 2020